



Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei des Marktes Schwanstetten

vom 27.07.2023

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, erlässt der Markt Schwanstetten folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Gemeindebücherei Schwanstetten erhebt der Markt Schwanstetten Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Bücherei nutzt (Entleiher) oder wer als Erziehungsberechtigter bzw. als gesetzlicher Vertreter seine Genehmigung zur Benutzung der Gemeindebücherei erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner (§ 421 BGB).

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Ausstellung eines Leseausweises (§ 5) entsteht mit der Ausstellung.
- (2) Die Gebühren für die Vorbestellung (§ 7 Abs. 2) und für die Fernleihe (§ 8 Abs. 1) entstehen mit Abschluss des Bestellvorgangs.
- (3) Sonstige Gebühren (§ 6 Abs. 1 und § 9 Abs. 2), Auslagen (§ 8 Abs. 2) und Schadenersatz (§ 9 Abs. 1) entstehen mit der Bekanntgabe des Anspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner.
- (4) Sämtliche Gebühren, Auslagen und Schadenersatz sind mit ihrem Entstehen sofort zur Zahlung fällig.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Nutzung der Gemeindebücherei ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Gebühren werden erhoben
 - a) für die Neu- bzw. Ersatzausstellung eines Leseausweises,
 - b) bei Überschreiten der Leihfrist,
 - c) für die Vorbestellung von Medien und elektronischem Zubehör,
 - d) bei Inanspruchnahme der Fernleihe,
 - e) als Auslagenersatz,
 - f) für die Reparatur oder den Ersatz von Medien oder elektronischem Zubehör.

§ 5 Leseausweis

- (1) Für die Neu- bzw. Ersatzausstellung eines Leseausweises wird eine Gebühr von 2,50 EUR erhoben. Für die Ausstellung eines Kinderleseausweises (bis zum vollendeten 16. Lebensjahr) eine Gebühr in Höhe von 1,00 EUR.
- (2) Gebührenfreie Leseausweise erhalten auf Antrag:
 - a) Erstklässler der Grundschule Schwanstetten im Rahmen einer Klassenführung durch das Büchereipersonal,
 - b) Bildungseinrichtungen aus dem Einzugsgebiet der Marktgemeinde Schwanstetten,
 - c) Mitarbeiter der Marktgemeinde Schwanstetten.
- (3) Ermäßigte Leseausweise für eine Gebühr in Höhe von 1,00 EUR erhalten auf Antrag Inhaber einer gültigen Ehrenamtskarte.
- (4) Für die Ausstellung eines Ersatzleseausweises wird die in Abs. 1 bzw. Abs. 3 genannte Gebühr erhoben. Diese ist auch von Personen im Sinne des Abs. 2 zu entrichten.

§ 6 Säumnisgebühren

- (1) Bei Überschreiten der Leihfrist sind Säumnisgebühren zu entrichten. Diese betragen pro angefangene Woche für jedes Medium oder elektronisches Zubehör 0,50 EUR, für Spielekonsolen 5,00 EUR.
- (2) Säumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn keine schriftliche oder mündliche Erinnerung erfolgt ist.

§ 7 Vorbestellung

- (1) Medien und elektronisches Zubehör sind vorbestellbar. Der Nutzer oder die Nutzerin wird telefonisch oder per E-Mail benachrichtigt, sobald die Vorbestellung verfügbar ist. Nach Rückgabe durch den vorherigen Entleiher liegt sie eine Woche an der Ausleihe zur Abholung bereit.
- (2) Die Vorbestellgebühr beträgt für jede Medieneinheit oder jedes elektronische Zubehör 0,50 EUR. Die Gebühr ist bei Abholung zu entrichten.
- (3) Wird das vorbestellte Medium oder elektronische Zubehör nicht innerhalb der Bereitstellungsfrist von einer Woche abgeholt, verfällt die Vorbestellung, die entstandenen Vorbestellgebühren sind trotzdem zu entrichten.

§ 8 Fernleihe

- (1) Bei einer Ausleihe im Wege der Fernleihe ist vom Benutzer eine pauschale Porto-Gebühr von 3,50 EUR zu entrichten.
- (2) Der Benutzer verpflichtet sich, neben den Gebühren nach Abs. 1 weitere Unkosten zu übernehmen, die der Gemeindebücherei Schwanstetten bei Fernleihbestellungen gegebenenfalls entstehen. Dazu gehören neben zusätzlichen Portokosten unter Umständen mögliche Fernleihgebühren der gebenden Büchereien/Bibliotheken.

§ 9 Schadenersatz, Reparaturkosten, Einarbeitungsgebühr

- (1) Wird ein Medium oder elektronisches Zubehörs verschmutzt, beschädigt oder geht verloren, muss dem Markt Schwanstetten gem. § 10 der Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Schadenersatz geleistet werden.
- (2) Für die Einarbeitung der ersetzten Medien oder des elektronischen Zubehörs kann zusätzlich eine Einarbeitungsgebühr von bis zu 5,00 EUR anfallen.
- (3) Für die Reparatur beschädigter Medien oder elektronischem Zubehörs fallen Gebühren nach Aufwand an, die vom Benutzer zu entrichten sind.
- (4) Die Entscheidung, ob ein Medium oder elektronisches Zubehör repariert werden kann oder ersetzt werden muss, liegt beim Büchereipersonal.

- (5) Werden entliehene Medien oder elektronisches Zubehör durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen, hat der Benutzer gem. § 8 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei die hieraus entstandenen Aufwendungen zu tragen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 1. August 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren der Gemeindebücherei des Marktes Schwanstetten vom 01.02.2018 außer Kraft.

Markt Schwanstetten, 27.07.2023



Robert Pfann
Erster Bürgermeister